

Prüfungsordnung für den Sachkundenachweis von Hundehalterinnen und Hundehalter nach § 3 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden vom 26. Mai 2011 (NHundG), Nds. GVBl. S 130, ber. S. 184

Praktische Prüfung

1. Zweck der Prüfung

Die praktische Sachkundeprüfung für Hundehalterinnen und Hundehalter dient dem Nachweis der Sachkunde nach § 3 Abs. 1 und 2 NHundG.

2. Zulassung zur Prüfung

Die praktische Sachkundeprüfung ist während des ersten Jahres der Hundehaltung erfolgreich abzulegen (§ 3 Abs. 1 S. 3 NHundG).

Der Prüfling erklärt sein Einverständnis zur vorgelegten Prüfungsordnung durch seine Unterschrift. Vor Prüfungsbeginn ist die Identität des Prüflings durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses nachzuweisen.

3. Berechtigte Prüferinnen/Prüfer

Die Prüfung wird von gemäß § 3 Abs. 3 NHundG behördlich anerkannten Prüferinnen/Prüfer abgenommen.

4. Durchführung der Prüfung

Im Verlauf der Prüfung muss deutlich werden, dass der Prüfling die nach § 3 Abs. 2 S. 1 NHundG erforderlichen Kenntnisse im Umgang mit einem Hund anwenden kann.

Die Prüfungsdauer sollte 60 Minuten betragen.

Die Prüfung findet an mindestens zwei unterschiedlichen Orten – verkehrsöffentlicher Raum und ablenkungsarmer Bereich (z.B. Grünanlage mit der Möglichkeit zum Freilauf) – statt.

Die Prüfung muss nicht mit dem eigenen Hund durchgeführt werden. Regelungen, die die Prüfung von gefährlichen Hunden betreffen, bleiben hiervon unberührt.

Die gesamte Prüfung kann mit einem angeleinten Hund durchgeführt werden.

Die Prüfungssituation im verkehrsöffentlichen Raum muss angeleint absolviert werden.

Am Prüfungstag sollte der eingesetzte Hund einen gesunden Eindruck erwecken. Offensichtlich kranke oder verletzte Hunde sollten nicht zur Prüfung zugelassen werden.

Die Verwendung von Hör- und/oder Sichtzeichen ist erlaubt. Es ist auch erlaubt, den Hund bei korrektem Verhalten zu belohnen.

Die Prüfung ist erfolgreich abgelegt, wenn der Prüfling die nach § 3 Abs. 2 S. 1 NHundG erforderlichen Kenntnisse nachweist und den Hund sicher durch die vorgegebenen Prüfungssituationen führen kann.

Als nicht erfolgreich abgelegt gilt insbesondere, wenn der Prüfling

- den Hund nicht unter Kontrolle hat,
- sich unangemessen verhält oder
- von elf Prüfungssituationen (laut Anlage) fünf oder weniger erfolgreich absolviert.

4. Auswertung der Prüfung

Die Beurteilung, Ergebnismitteilung und Aushändigung der Bescheinigung über die erfolgreich abgelegte Prüfung erfolgen unmittelbar im Anschluss an die Prüfung. Die anerkannte Prüferin/der anerkannte Prüfer fertigt eine Niederschrift (Anlage) über den Ablauf und den wesentlichen Inhalt der praktischen Prüfung und das Ergebnis der Prüfung an.

Das Ergebnis der Prüfung ist von der anerkannten Prüferin/dem anerkannten Prüfer dem Prüfling auf Verlangen zu erläutern.

Über eine nicht erfolgreich abgelegte Prüfung ist auf Verlangen des Prüflings von der Prüferin/dem Prüfer eine formlose Bescheinigung auszustellen.

Die gesamte Prüfung kann beliebig oft und in beliebigem zeitlichem Abstand jeweils kostenpflichtig wiederholt werden.

5. Kosten der Prüfung

Die Kosten für die Prüfung umfassen auch alle notwendigen Unterlagen sowie die Bescheinigung über die erfolgreich abgelegte Prüfung. Diese sind direkt an die Prüferin/den Prüfer zu entrichten. Die Kosten werden auch bei Nichtbestehen der Prüfung fällig.